Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3909**

16. Wahlperiode 18. 12. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Kauch, Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/3683 –

Änderungsbedarf bei der europäischen Biozid-Richtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Den rechtlichen Rahmen für die Herstellung sowie für den Vertrieb und den Einsatz von Bioziden, d. h. vor allem von Schädlingsbekämpfungsmitteln, regelt innerhalb der Europäischen Union insbesondere die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozid-Richtlinie). Diese wurde insbesondere durch das Biozid-Gesetz sowie durch eine Reihe von Rechtsverordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in Deutschland war seitens des Deutschen Bundestages ein regelmäßiger Bericht der Bundesregierung eingefordert worden, um auf mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung soeben den Zweiten Bericht über den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Biozid-Richtlinie vorgelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2909 vom 9. Oktober 2006).

Der Bericht weist zwar auf bestimmte Probleme und Fehlentwicklungen hin, scheint jedoch wesentliche Probleme und Auswirkungen, die mit der Umsetzung der EU-Biozid-Produkte-Richtlinie verbunden sind, im Bereich des Gesundheits- und Hygieneschutzes zu unterschätzen. Konkret verdeutlicht ein Bericht des Umweltbundesamtes (UBA) über die Ergebnisse einer Fachtagung zu diesem Thema eine Reihe nicht beabsichtigter Folgewirkungen der Biozid-Richtlinie (vgl. Dokumentation der Fachtagung vom 16./17. März 2006 zu dem Thema „Gesundheitsschutz durch Schädlingsbekämpfung – weiterhin möglich? Wie viel Biozid braucht der Mensch?“ (UBA-Texte 22/06)). So bedingen die strengen Vorgaben „relativ hohe Aufwendungen für die Zulassung … Diese Aufwendungen werden manchmal gescheut. Die Untersuchungen erscheinen zu teuer und die Wirkstoffe werden nicht notifiziert und unterstützt. Man rechnet, dass 2010 nur noch die Hälfte der Biozidprodukte auf dem Markt sein wird. Warum? Biozidprodukte sind meist nicht so großvolumig wie Pflanzenschutzmittel und deshalb nicht so lukrativ“ (ebenda, S. 114 f.).

Der mittlerweile deutlich spürbare Wegfall bestimmter Wirkstoffe hat aus der Perspektive des Gesundheitsschutzes und der Hygiene bedenkliche Konsequenzen, die beispielsweise „… zu Einschränkungen bei den behördlich anzuord-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 13. Dezember 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nenden Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchen- und Tierseuchenbereich führen können: a) Eine Reduzierung der Zahl vorhandener Wirkstoffe erhöht beispielsweise die Wahrscheinlichkeit, dass Lücken in der Behandlungspalette gegen bestimmte Zieltiere (Mücken, Flöhe, Zecken, Schaben, Stallfliegen) … auftreten … Besondere Konsequenzen hat eine solche Entwicklung für die behördlich anzuordnenden Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchen- und Tierseuchenbereich. Das Schutzgut ‚Gesundheit' könnte schlechtestenfalls somit in Gefahr geraten. b) Durch die Reduzierung vorhandener Wirkmechanismen kann die Wahrscheinlichkeit der Resistenzentwicklung bei den zu bekämpfenden Zieltieren steigen. Die Resistenz der Zieltiere gegen die zur Verfügung stehenden Mittel hat wiederum Konsequenzen für das Schutzgut Mensch im Infektionsschutz" (Kurzfassung der zitierten UBA-Studie, S. 3).

„Die Situation ist nach unserer Auffassung tatsächlich ernst" (Langfassung der zitierten UBA-Studie, S. 109).

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Anfrage der FDP wird an mehreren Stellen die Publikation UBA-Texte 22/06 zitiert. Hierbei handelt es sich weder um einen Bericht, noch um eine Studie, sondern um die Zusammenstellung aller Beiträge der Fachtagung „Gesundheitsschutz durch Schädlingsbekämpfung – weiterhin möglich? Wie viel Biozid braucht der Mensch?", die das Umweltbundesamt am 16./17. März 2006 veranstaltete. Die Bezeichnung „UBA-Studie" ist in der Anfrage der FDP insofern irreführend.

1. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass im Vergleich zum gegenwärtigen Stand der Dinge bereits im Jahr 2010 „… nur noch die Hälfte der Biozidprodukte auf dem Markt sein wird" (Langfassung der zitierten UBA-Studie, S. 15)?

2. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt, und welche Schlussfolgerungen leitet sie daraus ab?

   Wenn nein, welche anderslautenden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu vor?

Bei der zitierten Aussage handelt es sich um eine plakativ formulierte Vermutung hinsichtlich des für das Jahr 2010 projizierten möglichen Angebots an Biozid-Produkten auf dem deutschen Markt. Es fehlt allerdings eine belastbare Aussage dazu, wie viele und welche Biozid-Produkte in Deutschland vor dem Wirksamwerden der EG-Biozid-Richtlinie und des auf diese Richtlinie gestützten Überprüfungsprogramms für alte Biozid-Wirkstoffe („Review-Programm") auf dem Markt waren. Belastbare Zahlen gibt es erst seit dem Wirksamwerden einer Meldepflicht für Biozid-Produkte im Rahmen der Biozid-Meldeverordnung, also seit Juli 2005. Aufgrund der daraufhin bei der nationalen Zulassungsstelle für Biozid-Produkte abgegebenen Meldungen ist bekannt, dass heute etwa 18 000 Biozid-Produkte in Deutschland in den Verkehr gebracht werden. Zudem ist belegt, dass der Anteil von Biozid-Produkten mit Wirkstoffen, die nicht für das europäische Review-Programm gemeldet wurden, an der Gesamtzahl der Produkte mit ca. 10 Prozent gering ist. Lediglich für diese 10 Prozent kann jedoch aufgrund von unmittelbar geltendem EG-Recht die gesicherte Aussage getroffen werden, dass sie seit dem 1. September 2006 nicht mehr verkehrsfähig sind. Alle sonstigen in die Zukunft gerichteten Aussagen sind spekulativ.

3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass sich bei den Insektiziden eine dramatische Situation der Einengung und Bereinigung des Marktes abzeichne, wonach „… nur 100 von 400 bekannten Wirkstoffen notifiziert

(seien), und (man) nicht von allen 100 … annehmen dürfe, dass sie letztlich das Review-Verfahren im Wirkstoffprogramm der EU erfolgreich durchlaufen … (würden, was) in der Tat Schwierigkeiten für den Infektions- und Gesundheitsschutz hervorrufen“ könnte (Langfassung der zitierten UBA-Studie, S. 15)?

4. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt, und welche Schlussfolgerungen leitet sie daraus ab?

   Wenn nein, welche anderslautenden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu vor?

Es ist ein Ziel der Biozid-Richtlinie, dass bedenkliche Wirkstoffe einerseits sowie nicht wirksame Biozide andererseits vom Markt genommen werden. Damit ist konsequenterweise eine Marktbereinigung verbunden.

Gleichwohl kann nicht von einer „dramatischen Situation der Einengung des Marktes“ gesprochen werden. Etwa 110 Wirkstoffe zur Bekämpfung von Insekten und anderen Arthropoden wurden für das europäische Review-Programm gemeldet; ein Vielfaches an Produkten mit diesen Wirkstoffen wird weiterhin vermarktet.

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass sich die „… Mittel für die Bekämpfung von Fliegen … in der letzten Zeit von 32 im Jahre 1989 auf neun im Jahre 2006 reduziert (haben), so dass bei gleicher Tendenz in der nächsten Zeit mit einer Lückenindikation für Fliegen zu rechnen“ sei, dass im Vergleich zum Jahr 1989 Lücken für die Indikationen Wanzen und Mücken aufgetreten seien und dass für die Indikationen Flöhe, Kleiderläuse, Lederzecken und Schildzecken bereits zu Beginn des Vergleichszeitraums Behandlungslücken vorhanden waren, da „… entweder zu wenig Mittel oder aber zu wenig Wirkstoffe für die Bekämpfung verfügbar waren“ (Langfassung der zitierten UBA-Studie, S. 103 ff.)?

6. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt, und welche Schlussfolgerungen leitet sie daraus ab?

   Wenn nein, welche anderslautenden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu vor?

Eine Zuordnung von Wirkstoffen zu bestimmten Indikationen („gegen Fliegen“, „gegen Wanzen“) sieht die Biozid-Richtlinie nicht vor. Die Aufnahme eines Wirkstoffes in die Liste der auf Gemeinschaftsebene zulässigen Wirkstoffe (Anhang I der Biozid-Richtlinie) wird vielmehr lediglich unter Nennung der relevanten Produktart erfolgen. Ein solcher Eintrag in Anhang I würde somit „Wirkstoff x zur Bekämpfung von Insekten“ lauten. Grundsätzlich kann der entsprechende Wirkstoff in Produkten zur Bekämpfung jeglicher Insekten eingesetzt werden, sofern für das jeweilige Produkt ein Zulassungsantrag gestellt und positiv beschieden wird.

Wie oben ausgeführt, stehen derzeit etwa 110 Wirkstoffe für diese Produktgruppe zur Verfügung.

7. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die gewaltige Rücknahme der propoxurhaltigen Mittel (zehn Mittel 1986 versus ein Mittel 2006) dazu führt, dass aktuell keine Bekämpfungsmöglichkeit für die Indikation Lederzecken zur Verfügung steht und dass die Rücknahme von vier propoxurhaltigen Mitteln zu einer siebzigprozentigen Einbuße an Mitteln zur Bekämpfung von Flöhen, zu einer Verringerung der Mittel gegen Ameisen um 50 Prozent und jeweils um 30 Prozent der Mittel gegen Wanzen und Mücken“ geführt hat (Langfassung der zitierten UBA-Studie, S. 106)?

8. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt, und welche Schlussfolgerungen leitet sie daraus ab?

   Wenn nein, welche anderslautenden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu vor?

Aufgrund von unmittelbar geltendem EG-Recht ist der Wirkstoff Propoxur als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln nicht mehr zulässig. Welche Entscheidung für den Biozid-Sektor getroffen wird, ist noch nicht absehbar.

Propoxur wurde als insektizider Wirkstoff für das EU-Arbeitsprogramm zur Überprüfung alter Biozid-Wirkstoffe gemeldet. Demzufolge sind Biozid-Produkte zur Insektenbekämpfung, welche den Wirkstoff Propoxur enthalten, weiterhin verkehrsfähig, solange keine anders lautende Entscheidung auf Gemeinschaftsebene getroffen wird. Hinsichtlich der im Biozid-Recht nicht bestehenden Kopplung zwischen Wirkstoff und spezieller Indikation wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Hinsichtlich der Bekämpfung von Lederzecken steht ein Verfahren mit 4 Mitteln (Kenn-Nr. B.0071-00-00, B-0192-00-00, B-0060-00-00, B-0193-00-00) zur Verfügung.

9. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass beispielsweise für akut erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen etwa in Schiffscontainern Cyanwasserstoff das einzige Mittel aus der Gruppe der toxischen Gase ist, das nach Infektionsschutzgesetz für entsprechende Maßnahmen zugelassen ist, und wenn nein, wie stellt sich der Sachverhalt statt dessen dar?

Zur Behandlung von Containern sind nur wenige Begasungsmittel überhaupt geeignet, da die Ware durch die Behandlung nicht beschädigt werden darf.

Cyanwasserstoff ist das einzige noch verkehrsfähige toxische Gas für eine Akutbehandlung von Nagetieren, das für behördliche Maßnahmen nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes gelistet ist.

Im Bereich Vorratsschutz (pflanzliche Lebensmittel bzw. Pflanzen und deren Erzeugnisse) sind zur Behandlung von Vorratsgütern in Containern für Warensendungen folgende Wirkstoffe gegen Insektenbefall in zugelassenen/genehmigten Pflanzenschutzmitteln enthalten:

- Magnesiumphosphid (gegen Insekten in Gewürzen, Tee, Trockenobst, Getreideerzeugnisse wie Mehle und Flocken, Kakao, Kaffee, fetthaltige Samen, Arzneipflanzen, Schalenobst, Trockengemüse sowie gegen den kleinen Tabakkäfer und die Tabakmotte in Tabak)
- Aluminiumphosphid (gegen Insekten in vorratslagerndem Getreide, ausgenommen Mais)
- Phosphorwasserstoff (gegen Insekten in vorratslagerndem Getreide)
- Sulfuryldifluorid (gegen Insekten in Trockenobst, Schalenobst sowie Rund-, Pack- und Stauholz zur Verschiffung).

10. Trifft es zu, dass die Bundesregierung nach Infektionsschutzgesetz in der Pflicht ist, mindestens ein wirksames Mittel für ein im vorstehenden Sinne wichtiges Anwendungsgebiet vorzuhalten, das im Seuchenfall zügig eingesetzt werden kann, und wenn nein, wie stellt sich der Sachverhalt statt dessen dar?

Das Infektionsschutzgesetz enthält keine Regelung, nach der die Bundesregierung verpflichtet ist, für bestimmte Anwendungsgebiete mindestens ein Mittel vorzuhalten.

In § 18 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist geregelt, dass für bestimmte von Behörden angeordnete Gesundheitsschutzmaßnahmen nur solche Mittel und Verfahren gelistet und verwendet werden dürfen, die hinreichend wirksam sind und keine unvertretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben.

11. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Cyanwasserstoff seit August 2006 hierfür nicht mehr zur Verfügung steht, weil die Nominierungsfristen abgelaufen sind?

12. Wenn nein, wie stellt sich der Sachverhalt statt dessen dar?

    Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt, und welche Schlussfolgerungen leitet sie daraus ab?

Cyanwasserstoff wurde ursprünglich nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2031/2003 („1. Review-Verordnung“) nicht für das europäische Review-Programm gemeldet. Somit wäre das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die Cyanwasserstoff als Wirkstoff enthalten, nach dem 1. September 2006 EG-rechtswidrig geworden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1048/2005 („3. Review-Verordnung“) wurde jedoch eine weitere Frist für das Einreichen von Antragsunterlagen zur Aufnahme in das europäische Review-Programm eingeräumt. Für Cyanwasserstoff wurden fristgerecht Unterlagen für die Produktarten Holzschutzmittel, Rodentizide und Insektizide eingereicht. Die Europäische Kommission hat diese Unterlagen als vollständig anerkannt. Der Ständige Ausschuss für Biozide hat auf seiner Sitzung am 8. September 2006 der Aufnahme von Cyanwasserstoff in das europäische Review-Programm zugestimmt. Demzufolge können cyanwasserstoffhaltige Produkte der genannten Produktarten weiter in den Verkehr gebracht werden, bis über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme von Cyanwasserstoff in die Liste der zulässigen Wirkstoffe (Anhang I der Biozid-Richtlinie) entschieden worden ist.

13. Wie viele Biozid-Produkte wurden mit Bezug auf die „Verordnung über die Meldung von Biozidprodukten nach dem Chemikaliengesetz“ bis zum 28. Juli 2005 in Deutschland durch insgesamt wie viele Unternehmen gemeldet?

Bis zum 28. Juli 2005 wurden 12 353 Biozid-Produkte von 604 Firmen gemeldet. Die Zahlen haben sich bis heute noch deutlich erhöht: Die genaue Zahl der gemeldeten Produkte am Stichtag 23. November 2006 betrug 18 877; die Meldungen wurden von 1 165 Firmen abgegeben.

14. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten und der bürokratische Aufwand für die Wirkstoffüberprüfung und Produktzulassung im Rahmen der Biozid-Richtlinie und der damit in Verbindung stehenden Vorschriften?

Die der Wirtschaft entstehenden Kosten für die Wirkstoffüberprüfung und die Produktzulassung ergeben sich zum einen aufgrund der behördlicherseits gestellten Gebühren und zum anderen aufgrund der Kosten für die Zusammenstellung der Antragsunterlagen, insbesondere der Kosten für die Durchführung von Laborprüfungen.

Entsprechend der Chemikalien-Kostenverordnung betragen die Gebühren für die behördliche Prüfung eines Biozid-Wirkstoffes 75 000 bis 100 000 Euro (neuer Wirkstoff) bzw. 75 000 bis 125 000 Euro (alter Wirkstoff). Die Gebüh-

ren für die Zulassung eines Biozid-Produktes betragen zwischen 10 000 und 45 000 Euro.

Hinsichtlich der dem Antragsteller für die Zusammenstellung der Antragsunterlagen entstehenden Kosten wird auf den Zweiten Bericht der Bundesregierung zum Biozid-Gesetz gemäß Bundestagsdrucksache 16/2909 verwiesen. Dieser Bericht enthält als Anlage die der Bundesregierung seitens des Verbandes der chemischen Industrie vorgelegten Beispiele für die Gesamtkosten der Wirkstoffüberprüfung. Ansonsten wird auf die ebenfalls in diesem Bericht gemachte Aussage verwiesen, dass fundierte und repräsentative Aussagen zu den Auswirkungen der Biozid-Regelungen, insbesondere auch zu den Kosten, erst dann gemacht werden können, wenn die Kommission im Jahr 2007 gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Richtlinie 98/8/EG einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie vorlegen wird. In diesem Bericht werden Angaben Berücksichtigung finden, die die betroffenen Unternehmen entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Ersten und Zweiten Review-Verordnung zu den mit der Prüfung eines Wirkstoffes verbunden Kosten machen.

15. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass im Unterschied beispielsweise zum Markt für Pflanzenschutzmittel der Markt für Biozid-Produkte durch zahlreiche unterschiedliche Produkttypen und Anwendungen mit in der Regel kleineren Herstellungsmengen sowie durch kleine und mittlere Unternehmen geprägt ist und dass der kostengetriebene Wegfall vieler Wirkstoffe und Produkte insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland betrifft bzw. betreffen wird?

Die betroffene Wirtschaft selbst vermittelt das oben zitierte Bild, dass der Biozid-Markt insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen geprägt ist. Andere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Ebenso liegen keine belastbaren Informationen über die Herstellungsmengen vor.

16. Erwägt die Bundesregierung, auf europäischer Ebene auf konkrete Änderungen der Biozid-Richtlinie im Sinne der vorstehend erwähnten Aspekte hinzuwirken?

17. Wenn nein, weshalb nicht?

    Wenn ja, welche konkreten Ziele will die Bundesregierung bezüglich genau welcher Probleme und bezüglich welcher gegenwärtigen Regelungssachverhalte erreichen?

18. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um auf europäischer Ebene auch im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft auf die Bestimmungen der Biozid-Richtlinie Einfluss zu nehmen, und welche konkreten Möglichkeiten sieht die Bundesregierung in diesem Sinne, zumal die betreffenden Regelungen für Deutschland als herausragendem europäischem Chemiestandort von besonderer Bedeutung sind?

Entsprechend Artikel 18 Abs. 5 der Biozid-Richtlinie ist die Kommission verpflichtet, dem Rat im Jahr 2007 einen Bericht über den Vollzug der Richtlinie, insbesondere über das Funktionieren der vorgeschriebenen Verfahren, vorzulegen. Entsprechend dem Zeitplan der Kommission ist mit der Vorlage dieses Berichtes gegen Ende 2007 zu rechnen. Dieser Bericht kann, sofern erforderlich, auch Vorschläge zur Revision der Richtlinie enthalten.

Die Kommission wird ihren Bericht auf eine gründliche Analyse der Auswirkungen der Biozid-Richtlinie stützen. Die dazu von der Kommission beauftragten Einrichtungen haben sich bereits mit Fragebogen an alle von der Biozid-

Richtlinie Betroffenen gewandt, einschließlich der nationalen Zulassungs- und Überwachungsbehörden, der Hersteller von Wirkstoffen, der Formulierer und Händler von Biozid-Produkten, der Anwender und sonstiger interessierter Kreise. Es sollte darüber Konsens bestehen, dass den Ergebnissen einer solchen fundierten und repräsentativen Analyse der Vorzug vor einzelnen Eindrücken über mögliche Fehlentwicklungen in Sonderfällen zu geben ist. Mögliche Vorschläge der Bundesregierung zur Revision der Biozid-Richtlinie werden sich daher auf die Ergebnisse dieser Analyse abstützen. Darüber hinaus ist es für die Bundesregierung selbstverständlich, dass im Hinblick auf die Revision der Richtlinie ein intensiver Dialog mit den Betroffenen gesucht wird. Hier werden auch die Industrieverbände gefordert sein, insbesondere die Belange der kleinen Unternehmen adäquat darzustellen.

Im Hinblick auf die Eindämmung unvorhersehbarer Gefahren bzw. der Bekämpfung ernster Gefahren zur weiteren Sicherstellung des Funktionierens der Gesellschaft enthalten sowohl die Biozid-Richtlinie selbst als auch das untergesetzliche Regelwerk besondere Regelungen, von denen die Mitgliedstaaten Gebrauch machen können:

- Ein Mitgliedstaat kann das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die den Vorschriften der Richtlinie nicht entsprechen, zur Bekämpfung einer unvorhergesehenen Gefahr befristet gestatten, sofern diese Gefahr nicht mit anderen Mitteln eingedämmt werden kann.
- Insbesondere auf Drängen der Bundesregierung wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, ihr eventuelles besonderes Interesse für einen Wirkstoff, der nicht von der Wirtschaft für das Überprüfungsprogramm gemeldet wurde, zu bekunden und ihrerseits die Pflichten eines Antragstellers, also insbesondere die Erstellung von Prüfunterlagen, zu übernehmen.
- Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dass auf ihrem Staatsgebiet ein Wirkstoff, der nicht für das Überprüfungsprogramm für alte Biozid-Wirkstoffe gemeldet wurde und somit grundsätzlich nicht mehr zulässig ist, weiterhin in Biozid-Produkten eingesetzt werden darf, wenn dieser Wirkstoff aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit oder des Schutzes des Kulturerbes von wesentlicher Bedeutung oder unverzichtbar für das Funktionieren der Gesellschaft ist.

Von der letztgenannten Möglichkeit hat erst kürzlich u. a. Frankreich Gebrauch gemacht: Der Mitgliedstaat hat bei der Kommission einen Antrag auf weitere Verkehrsfähigkeit des insektiziden Wirkstoffs Temephos gestellt und dies mit der Bekämpfung von Seuchenausbrüchen in den französischen Überseegebieten begründet, insbesondere des Ausbruchs der von Mücken übertragenen Chikungunya-Fiebers auf Réunion. Die Kommission wird dem Antrag stattgeben.

Die Bundesregierung hat bislang von den vorgenannten Möglichkeiten keinen Gebrauch machen müssen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333